

## **Muster-Geschäftsordnung für Fraktionen\***

(gilt sinngemäß für Fraktionen in Stadt- und Gemeinderäten /  
Bezirksvertretungen / Kreistagen / im Städtereionstag /  
in den Landschaftsversammlungen sowie im Regionalverband Ruhr)

### **Geschäftsordnung der X-Fraktion im Rat / in der Bezirksvertretung der Stadt ..... / im Kreistag des Kreises .....**

Die von der X-Partei zur Kommunalwahl – zur Kreistagswahl – am ..... aufgestellten und in den Stadtrat – den Gemeinderat – die Bezirksvertretung – den Kreistag – gewählten Bewerber sind am ..... zusammengetreten\*\* und beschließen die folgende Fraktionsgeschäftsordnung:

#### **§ 1 Ziele und Aufgaben**

- (1) Ziel der Arbeit der Fraktion ist es, die bürgerschaftliche Selbstverwaltung in ihrem Bereich nach den Grundsätzen der X-Partei, insbesondere den kommunalpolitischen Leitsätzen der X-Partei, zu verwirklichen.
- (2) Es ist Aufgabe der Fraktion,
  - a) eine einheitliche Willensbildung der Mitglieder zu fördern und ihr geschlossenes Auftreten sicherzustellen,
  - b) die Bürgerschaft und die Einwohner und insbesondere die Mitglieder der X-Partei laufend über ihre kommunalpolitischen Ziele und Auffassungen zu informieren,
  - c) die Wünsche der Bürger aufzunehmen und eine lebendige Verbindung zwischen Bürgerschaft, Einwohnern und der Vertretungskörperschaft herzustellen.

---

\* Die nachstehend abgedruckte Muster-Geschäftsordnung für Fraktionen entspricht der aktuellen Rechtslage (Stand: September 2025) sowie den Erfahrungen aus der Praxis der Kommunalpolitischen Vereinigung. Sie zeigt an mehreren Stellen bewusst *Alternativlösungen* auf, erfordert also insoweit eine Entscheidung der jeweiligen Fraktion.

Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung selbstverständlich in gleicher Weise Frauen, Männern und diversgeschlechtlichen Menschen offen. Die Verwendung des generischen Maskulinums erfolgt lediglich zwecks besserer Lesbarkeit.

\*\* Der Parteivorsitzende der jeweiligen Parteigliederung lädt zur ersten Sitzung der gewählten Mitglieder der Vertretung ein.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Die in die Vertretungskörperschaft gewählten Mandatsträger der X-Partei bilden für die Dauer der Wahlperiode die X-Fraktion.
- (2) Andere Mitglieder der Vertretungskörperschaft können in die Fraktion aufgenommen werden, wenn ein mit Mehrheit von zwei Dritteln aller Fraktionsmitglieder gefasster Beschluss der Fraktion vorliegt.
- (3) Durch Mehrheitsbeschluss der Fraktionsmitglieder können andere Mitglieder der Vertretungskörperschaft als Hospitanten an der Fraktionsarbeit beteiligt werden.
- (4) Bei der Feststellung der Mindeststärke für Fraktionen gemäß der Gemeindeordnung zählen Hospitanten nicht mit.

## **§ 3 Organe**

Organe der Fraktion sind:

1. die Fraktionsversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Vorsitzende.

## **§ 4 Die Fraktionsversammlung**

- (1) Die Versammlung der Fraktionsmitglieder bestimmt die Grundlinien der Politik der Fraktion und entscheidet über alle anstehenden Einzelfragen.
- (2) Sie wählt den Vorstand, bestimmt die auf die Fraktion entfallenen Stellvertreter des (Ober-) Bürgermeisters bzw. Landrates sowie die Mitglieder der Ausschüsse und die Obmänner und schlägt die Bewerber für den Vorsitz und die Stellvertretung in den Ausschüssen der Vertretungskörperschaft vor. Entsprechendes gilt für die von der Vertretungskörperschaft zu bestellenden Mitglieder anderer Gremien, Kuratorien, Aufsichtsräte usw.
- (3) Die Fraktion tritt in der Regel am ..... / nach Bedarf, mindestens jedoch vor jeder Sitzung der Vertretung, zusammen. Sie kann jederzeit zur Beratung wichtiger Angelegenheiten einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungspunkte verlangt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 48 Stunden; in Eilfällen kann sie verkürzt werden.
- (4) Die Einladung zu den Fraktionssitzungen erfolgt in elektronischer Form. (Auf Antrag kann anstelle einer elektronischen Einladung diese auch schriftlich auf postalischem Weg erfolgen.) Im Falle digitaler oder hybrider Sitzungen werden die Zugangsdaten für das verwendete Video- und Abstimmungssystem zusammen mit der Einladung elektronisch übermittelt.

- (5) Die Fraktionssitzungen können in Präsenz, digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden. Über die jeweilige Sitzungsform entscheidet der Fraktionsvorstand oder – sofern kein Vorstand besteht – die Fraktion durch Mehrheitsbeschluss. Die Teilnahme an digitalen oder hybriden Sitzungen erfolgt per Bild-Ton-Übertragung. Digital teilnehmende Mitglieder gelten als anwesend. Fraktionsmitglieder haben bei digitaler Teilnahme dafür Sorge zu tragen, dass ihre Teilnahme ungestört erfolgt und der Schutz der Vertraulichkeit gewährleistet ist. Insbesondere bei nichtöffentlichen Beratungspunkten ist sicherzustellen, dass keine Dritten Einblick oder Zugriff auf Bild und Ton der Sitzung haben. Die Sitzungsleitung weist vor Beginn eines nichtöffentlichen Teils auf die entsprechenden Pflichten hin. Ein Verstoß kann zum Ausschluss von der Sitzung führen. Die Aufzeichnung oder Weiterverbreitung von Fraktionssitzungen oder von Teilen davon ist untersagt. Eine Ausnahme gilt lediglich für technische Mitschnitte zur Erstellung eines Sitzungsprotokolls; diese sind nach Erstellung der Niederschrift unverzüglich zu löschen.
- (6) Zu den Fraktionssitzungen sollen außer den Mitgliedern eingeladen werden:
- der (Ober-) Bürgermeister / Landrat, sofern er der X-Partei angehört,
  - der hauptamtliche / nebenamtliche Geschäftsführer der Fraktion, soweit er nicht Fraktionsmitglied ist,
  - die auf der Liste der X-Partei gewählten Sachkundigen Bürger / ggf. stellvertretenden Sachkundigen Bürger, *(möglicher Zusatz: wenn Angelegenheiten ihres jeweiligen Sachbereichs beraten werden,)*
  - die leitenden Kommunalbeamten (Wahlbeamten), die der X-Partei angehören.
- ((e) (alternativer Zusatz: die der X-Partei angehörenden Bezirksvorsteher, stellvertretenden Bezirksvorsteher und X-Fraktionsvorsitzenden in den Bezirksvertretungen, wenn Angelegenheiten ihres Bezirks beraten werden.)*

Darüber hinaus steht es der Fraktion frei, nach Bedarf weitere Personen, insbesondere Funktionsträger der örtlichen X-Partei, die nicht Mitglieder der Fraktion sind, zu den Fraktionssitzungen einzuladen.

Ob und wann dieser Personenkreis eingeladen wird, entscheidet der Fraktionsvorsitzende / Fraktionsvorstand.\*

- (7) Stehen Angelegenheiten zur Beratung an, die Gegenstand einer nichtöffentlichen Sitzung der Vertretungskörperschaft waren oder sein werden, so haben die in Absatz 6 dieser Vorschrift genannten Personen, soweit sie nicht zur Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen der Vertretungskörperschaft berechtigt sind, den Sitzungsraum zu verlassen. Der Vorsitzende hat für die Beachtung dieser Bestimmung Sorge zu tragen. Findet eine Fraktionssitzung in digitaler oder hybrider Form statt und wird ein nichtöffentlicher Beratungsteil durchgeführt, so haben alle digital teilnehmenden Personen, die

---

\* Insgesamt gesehen empfiehlt es sich, den Kreis der Teilnehmer an Fraktionssitzungen nicht zu groß zu ziehen, um die Übersichtlichkeit zu wahren.

nicht zur Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen der Vertretungskörperschaft berechtigt sind, die digitale Verbindung zu unterbrechen. Eine Weiterleitung von Bild- oder Tonübertragungen an unberechtigte Dritte ist untersagt.

Der Fraktionsvorsitzende weist vor Beginn des nichtöffentlichen Sitzungsteils ausdrücklich auf die Einhaltung dieser Pflicht hin. Bei erkennbaren Verstößen kann er Maßnahmen bis hin zum Ausschluss von der digitalen Teilnahme treffen.

- (8) Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Fraktion anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (9) Stimmrecht haben nur die Mitglieder der Fraktion.
- ((10) (alternativer Zusatz: Über jede Sitzung ist ein Kurzprotokoll, das alle Beschlüsse enthalten muss, durch den Schriftführer / Geschäftsführer zu fertigen und von ihm zu unterzeichnen. Die Protokolle sind den Fraktionsmitgliedern elektronisch zuzuleiten. Einwendungen gegen das Protokoll sind zu Beginn der nächsten Fraktionssitzung zu behandeln.)*
- (11) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe (per Email) ist zulässig.

Ein Beschluss ist gültig, sofern allen Fraktionsmitgliedern die Teilnahme an der Abstimmung ermöglicht wurde, mehr als die Hälfte aller Mitglieder an der Beschlussfassung teilgenommen hat und der Beschluss mit der nach dieser Geschäftsordnung erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sämtlichen Mitgliedern schriftlich oder per Telefax oder per E-Mail bekannt gegeben.

Eine Fraktionsversammlung kann auch als Online-Versammlung (virtuelle Versammlung) durchgeführt werden.

Die Regelungen dieses Absatzes gelten sinngemäß für die Sitzungen des Fraktionsvorstandes.

## **§ 5 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Fraktionsmitgliedern:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem Stellvertreter / den Stellvertretern,
  - c) dem Schriftführer / Geschäftsführer,
  - d) dem Schatzmeister,
  - e) dem Pressesprecher,
  - f) und weiteren ... Beisitzern.

Er wird für die Wahlperiode des Rates / Kreistages / der Bezirksvertretung gewählt. (*Alternative: Er wird für ... Jahre gewählt und bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.*) Die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Antrag kann nur von der Mehrzahl der Mitglieder der Fraktion gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Fraktion muss eine Frist von wenigstens zwei Tagen liegen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit der Mitgliederzahl der Fraktion.

- (2) Der Vorstand bereitet die Fraktionssitzungen vor und führt die Geschäfte der Fraktion. Er kann mit Zustimmung der Fraktion einen haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführer berufen und Arbeitsverträge abschließen. Der haupt- / nebenamtliche Geschäftsführer nimmt, vorbehaltlich der Regelung in § 4 Abs. 7 dieser Geschäftsordnung, an den Fraktions- und Vorstandssitzungen teil, hat aber – soweit er nicht Fraktionsmitglied ist – kein Stimmrecht. Gleiches gilt für den (Ober-) Bürgermeister / Landrat.
- (3) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Regelungen des § 4 dieser Muster-Geschäftsordnung finden entsprechende Anwendung.
- (4) Der Vorstand kann Mitgliedern der Fraktion bestimmte Aufgaben übertragen und Arbeitskreise einrichten. Wenn Fragen anstehen, die über den Rahmen der Fraktionsarbeit die örtliche Partei berühren, ist der Vorsitzende der Partei einzuladen.

## **§ 6 Der Vorsitzende**

- (1) Der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach innen und außen.
- (2) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Fraktion ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Fraktionsmitglieder muss die Tagesordnung um gewünschte Punkte erweitert werden.
- (3) Der Vorsitzende erstattet der Fraktion jährlich einen Tätigkeitsbericht und sorgt für die Berichterstattung im Kassen- und Rechnungswesen. Er ist nachweislich über die bestimmungsgemäße Verwendung der öffentlichen Gelder (§ 15 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung).
- (4) Der Vorsitzende hält Kontakt mit der kommunalpolitischen Vereinigung der X-Partei und deren Kreisvereinigung. Die ihm zugehenden Informationen hat er unverzüglich der Fraktion bzw. je nach Sachinhalt den zuständigen Fraktionsmitgliedern zuzuleiten. Er kann mit dieser Aufgabe auch ein Mitglied der Fraktion beauftragen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder der Fraktion sollen bei Beratungen, Wahlen und Beschlüssen der Vertretungskörperschaft und ihrer Ausschüsse und in der Öffentlichkeit die Gesamtlinie der Fraktion vertreten. Sie sollen die gemeinschaftlichen Ziele in Gesinnung, Wort und Haltung fördern. Wird dieser Grundsatz in wichtigen Angelegenheiten gefährdet oder verletzt, so ist jedes Mitglied verpflichtet, den Vorsitzenden unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Die gemeinschaftlichen Ziele sind im Grundsatzprogramm der X-Partei, im Grundsatzprogramm der kommunalpolitischen Vereinigung der X-Partei, in den kommunalpolitischen Aktionsprogrammen der kommunalpolitischen Vereinigung der X-Partei des Landes Nordrhein-Westfalen und der X-Partei Nordrhein-Westfalen sowie in dem jeweiligen örtlichen Kommunalwahlprogramm der X-Partei festgelegt.
- (3) Die Fraktion achtet das persönliche Gewissen und lehnt Fraktionszwang ab. Mitglieder, die sich Beschlüssen der Fraktion nicht anschließen, müssen jedoch ihre abweichende Meinung der Fraktion vor den Sitzungen der Vertretung und der Ausschüsse mitteilen.
- (4) Die Fraktion erwartet von ihren Mitgliedern gewissenhafte und verantwortungsfreudige Mitarbeit und Verschwiegenheit. In Fällen möglicher Befangenheit sollte ein Fraktionsmitglied dies seiner Fraktion im Voraus mitteilen.
- (5) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Fraktionssitzungen verpflichtet. Ein Mitglied, das zu einer Sitzung nicht erscheinen kann, verständigt den Vorsitzenden rechtzeitig. Wer Sitzungen vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung an.

## **§ 8 Wahlen\***

- (1) Die Wahlen der Bewerber erfolgen geheim. Dem Sitzungsleiter obliegt es, durch geeignete Maßnahmen das Wahlgeheimnis zu gewährleisten. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl jeweils zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet in jedem Fall das Los.
- (2) Für die Wahlen sind einheitliche Stimmzettel zu verwenden.
- ((3) Die Wahlen der Bewerber können einzeln oder gemeinsam erfolgen.)*
- (3) Die Vorschläge für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber für ein mehrfach zu besetzendes Vorstandsamt werden der Reihe nach zur Wahl gestellt. Mehrere Einzelwahlgänge werden zusammengefasst, sofern gegen den jeweiligen Vorschlag kein

---

\* Das Wahlverfahren nach § 8 dieser Geschäftsordnung stellt einen Vorschlag dar. Es steht der Fraktion frei, ein anderes Wahlverfahren vorzusehen. Die Vorgaben der Kommunalverfassung Nordrhein-Westfalen gemäß § 56 Abs. 2 Satz 2 GO bzw. § 40 Abs. 2 Satz 2 KrO, wonach die innere Ordnung der Fraktion demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen muss, sind jedoch auch bei Anwendung eines alternativen Wahlverfahrens in jedem Fall einzuhalten.

Gegenvorschlag gemacht wird. Erfolgt ein Gegenvorschlag, so wird vor dessen Behandlung zunächst über die vorhergehenden Wahlvorschläge abgestimmt. Für Sammelwahlen müssen die Stimmzettel die Namen aller Bewerber, mit Ausnahme der in Einzelabstimmung zu Wählenden, in der Reihenfolge der Abstimmung enthalten. Auf den Stimmzetteln ist für jede einzelne Abstimmung die Möglichkeit, mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu stimmen, sicherzustellen; zur Vereinfachung sollte jedoch auch die Möglichkeit gegeben werden, mit einer Stimme zu allen Vorschlägen mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu stimmen. Bei Gegenvorschlägen erfolgt Einzelwahl, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen; für die Stichwahl genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet in jedem Fall das Los.

- (4) Zur Wahl des Vorstandes sind nur Fraktionsmitglieder wahlberechtigt.
- (5) Wahlen können nur in reinen Präsenzsitzungen durchgeführt werden<sup>1</sup>.

## **§ 9 Abstimmungen / Beschlüsse**

- (1) Abstimmungen erfolgen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Beschlüsse werden grundsätzlich offen gefasst. Bei offenen oder namentlichen Abstimmungen in digitalen oder hybriden Sitzungen muss das Stimmverhalten der Stimmberechtigten für die Sitzungsleitung und die anderen Fraktionsmitglieder erkennbar sein. Dies ist bei einer offenen Abstimmung insbesondere dann der Fall, wenn die Sitzungsleitung die stimmberechtigten Mitglieder ohne größere Schwierigkeiten überblicken kann und so eine Abstimmung durch Erheben der Hand möglich ist. Im Zweifel entscheidet die Sitzungsleitung. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.
- (3) An geheimen Abstimmungen können nur die in Präsenz teilnehmenden Mitglieder mitwirken<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Alternative optionale Regelungen zu geheimen Wahlen/Abstimmungen bei digitalen oder hybriden Sitzungen:

§ 8 (5) Für geheime Wahlen in digitalen oder hybriden Sitzungen gelten die für geheime Abstimmungen im Rahmen von digitalen oder hybriden Sitzungen vorgesehenen Regelungen

2 9 Abs. (3): Die Durchführung geheimer Abstimmungen oder Wahlen ist in einer digitalen oder hybriden Sitzung unter Verwendung des eingesetzten Abstimmungssystems zulässig. Es muss gewährleistet sein, dass die Stimmabgabe der einzelnen Ratsmitglieder für alle Beteiligten geheim bleibt.

§ 9 Abs. (3) Wird in einer digitalen oder hybriden Sitzung eine geheime Abstimmung nicht unter Verwendung eines Abstimmungssystems durchgeführt, sind geheime Abstimmungen im Nachgang zur digitalen oder hybriden Sitzung durch Abgabe von Stimmzetteln per Briefwahl durchzuführen und das Ergebnis in die Niederschrift aufzunehmen. Die per Briefwahl abgegebenen Stimmen müssen grundsätzlich bis zum dritten Tag nach der betreffenden Sitzung bei dem Fraktionsgeschäftsführer (einer vor der Wahl zu bestimmenden Person) eingegangen sein. Es dürfen nur Mitglieder abstimmen, die auch an der entsprechenden Sitzung teilgenommen haben. Die Auszählung erfolgt durch den

## **§ 10 Anträge und Anfragen**

Anträge und Anfragen von Fraktionsmitgliedern an den Rat / Kreistag / die Bezirksvertretung und seine / ihre Ausschüsse sind vor der Einbringung dem Fraktionsvorsitzenden zur Kenntnis zu geben. Sie sollen nach Möglichkeit in der Fraktion beraten werden.

## **§ 11 Arbeit in den Ausschüssen**

- (1) Die der X-Partei angehörenden Ausschussvorsitzenden nehmen für den Ausschuss die Funktion eines Obmannes der Fraktion wahr; daneben wird ein Sprecher bestellt. Für die von anderen Mitgliedern der Vertretungskörperschaft geleiteten Ausschüsse wird ein Obmann der X-Partei bestimmt.
- (2) Der Obmann eines Ausschusses ist verantwortlich für
  - a) die Vorbereitung der Ausschusssitzungen innerhalb der X-Fraktion,
  - b) die vollzählige Vertretung der X-Fraktion im Ausschuss (Benachrichtigung der Stellvertreter),
  - c) die Berichterstattung an die Fraktion,
  - d) die Pflege des Kontaktes zur entsprechenden Verwaltungsabteilung,
  - e) die Öffentlichkeitsarbeit im Benehmen mit dem Pressesprecher.

Der Sprecher / Obmann ist verantwortlich für die Vertretung der Fraktionsmeinung im Ausschuss.

## **§ 12 Sachkundige Bürger**

- (1) Für die gewählten Sachkundigen Bürger in den Ausschüssen gelten die Bestimmungen der §§ 7 und 10 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (2) Wenn Angelegenheiten ihres Sachbereichs zur Beratung anstehen, sind sie zu beteiligen. Bei der Beratung geheimhaltungsbedürftiger Angelegenheiten aus anderen Sachbereichen sind sie teilnahmeberechtigt soweit sie nach der Geschäftsordnung der Vertretungskörperschaft das Recht haben, an nichtöffentlichen Sitzungen der Vertretungskörperschaft als Zuhörer teilzunehmen.

---

Fraktionsgeschäftsführer (einer vor der Wahl zu bestimmenden Person); bei der Auszählung sollen mindestens drei Fraktionsmitglieder anwesend sein.

### **§ 13 Interfraktionelle Zusammenarbeit**

- (1) Die Fraktion beschließt über die Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Fraktionen. Ob für bestimmte Angelegenheiten mit anderen Fraktionen – oder Einzelvertretern – Verbindung aufzunehmen ist und Absprachen zu treffen sind, entscheidet der Vorstand. Die Fraktion ist über getroffene interfraktionelle Absprachen spätestens in der nachfolgenden Fraktionssitzung zu informieren.
- (2) Einzelne Fraktionsmitglieder können ohne Auftrag weder Abmachungen mit anderen Fraktionen – oder Einzelvertretern – treffen noch ihnen gegenüber bindende Erklärungen abgeben.

### **§ 14 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Mitglieder, die den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zuwiderhandeln, können zur Verantwortung gezogen werden.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
  - a) Missbilligung (Rüge) eines Verhaltens und
  - b) Ausschluss aus der Fraktion.
- (3) Über die Ordnungsmaßnahmen beschließt die Fraktionsversammlung mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder auf schriftlichen, begründeten Antrag eines Viertels / eines Drittels (Nichtzutreffendes streichen) ihrer Mitglieder (*Alternative: eines oder mehrerer ihrer Mitglieder*) nach vorheriger Anhörung des Betroffenen. Andere Personen – insbesondere die in § 4 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung genannten – nehmen an der Abstimmung über die Ordnungsmaßnahmen nicht teil. Zum Ausschluss aus der Fraktion bedarf es eines mit Mehrheit von zwei Dritteln aller Fraktionsmitglieder gefassten Beschlusses der Fraktion. Die Beschlüsse über Ordnungsmaßnahmen sind zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben.

### **§ 15 Finanzen**

- (1) Die Deckung der Kosten, die durch die Arbeit der Fraktion entstehen, wird durch Fraktionsbeschluss geregelt.
- (2) Zur Mitfinanzierung der Fraktionsarbeit führen die Fraktionsmitglieder monatlich einen Beitrag an die Fraktionskasse ab. Die Höhe des Beitrages beschließt die Fraktion.
- (3) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte. Er ist dem Vorstand und der Fraktion gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (4) Zwei von der Fraktion zu bestellende Mitglieder prüfen die Kasse. Das Prüfergebnis ist der Fraktion mitzuteilen.
- (5) Über die Verwendung der der Fraktion von der Gemeinde / dem Kreis zur Verfügung gestellten Mittel ist der Fraktionsvorsitzende nachweispflichtig. Er hat dem

(Ober-) Bürgermeister / Landrat zu versichern, dass die Haushaltsmittel und Sachleistungen bestimmungsgemäß, das heißt nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion, verwendet worden sind, und die entsprechenden Nachweise zu führen.

### **§ 16 Fraktionsarchiv und Fraktionsbibliothek\***

- (1) Der Vorsitzende sorgt dafür, dass alle wichtigen Unterlagen erhalten bleiben. Deshalb hat er alle ihm zugänglichen, die Fraktion betreffenden Schriftstücke dem Geschäftsführer / Schriftführer weiterzuleiten.
- (2) Der Geschäftsführer / Schriftführer sammelt im (elektronischen) Fraktionsarchiv die Sitzungsprotokolle aus allen Rats- / Kreistags-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie die Presseberichte über bedeutsame Ereignisse der Kommunalpolitik, den Schriftwechsel der Fraktion und sonstige für das spätere kommunale Geschehen wissenswerte Unterlagen und Schriftstücke.
- (3) Es ist eine Fraktionsbibliothek (in elektronischer Form) einzurichten oder fortzuführen; sie ist auf dem neuesten Stand zu halten und durch den Geschäftsführer / Schriftführer zu verwalten.
- (4) Nach Abgabe seines Amtes hat der Vorsitzende, Geschäftsführer / Schriftführer alle Unterlagen der Fraktion – spätestens nach vier Wochen – dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Diese Übergabe ist in einer schriftlichen Verhandlung festzuhalten.

### **§ 17 Datenschutzrechtliche Regelungen**

- (1) Der Fraktionsvorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, dass hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 DSGVO) die Vorschriften des Datenschutzgesetzes sowie der Datenschutz-Grundverordnung beachtet werden. Hierzu gehört insbesondere, dass bei Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten gelöscht werden.
- (2) Der Fraktionsvorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass neben- / hauptamtliche Fraktionsmitarbeiter, die nicht Mitglied der Vertretungskörperschaft sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.
- (3) Weiterhin hat der Fraktionsvorsitzende für die sorgfältige Aufbewahrung und den Umgang mit fraktionsbezogenen Unterlagen (z. B. Verwendungsnachweise, Kontenführung etc.) Sorge zu tragen.

---

\* Die Bestimmungen der §§ 16 und 18 dieser Geschäftsordnung sind eher auf Großstadtfractionen zugeschnitten; sie können für kleinere Fraktionen entsprechend gekürzt werden.

### **§ 18 Öffentlichkeitsarbeit\***

- (1) Aufgabe des Pressesprechers ist es, die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion insbesondere in den sozialen Medien zu koordinieren und den Kontakt mit der Presse und dem Lokal-funk zu pflegen. Er soll Erklärungen der Fraktion in Abstimmung mit dem Vorsitzenden vorbereiten sowie Erklärungen und Beschlüsse der Fraktion in den sozialen Medien verbreiten und den Pressevertretern zuleiten. (Zur Information der X-Mitglieder und der Öffentlichkeit erstellt der Pressesprecher regelmäßig einen Bericht, der in allgemein verständlicher Form über die Arbeit und Pläne der Fraktion informiert.)
- (2) Die Fraktion hat eine permanente Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Mindestens einmal jährlich – bei Bedarf auch öfter – sind Pressekonferenzen durchzuführen. Mindestens in halbjährlichem Abstand haben im Anschluss an bzw. vor Fraktionssitzungen öffentliche Anhörungen und Aussprachen mit den Bürgern und Einwohnern im Wechsel in verschiedenen Orts- bzw. Stadtteilen stattzufinden. Mindestens einmal monatlich sind Fraktions-sprechstunden abzuhalten. Die einzelnen Fraktionsmitglieder führen daneben in ihren Wahl- und Wohnbezirken, über die Reserveliste gewählte Mandatsträger in nicht von der X-Partei gewonnenen Wahlbezirken (Patenschaften), Sprechstunden durch.
- ((3) Veröffentlichungen der kommunalpolitischen Vereinigung / des Bildungswerkes der X-Partei sind allen Fraktionsmitgliedern zugänglich zu machen.

---

\* Die Bestimmungen der §§ 16 und 18 dieser Geschäftsordnung sind eher auf Großstadtfaktionen zugeschnitten; sie können für kleinere Fraktionen entsprechend gekürzt werden.

### **§ 19 Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen aller Fraktionsmitglieder.

### **§ 20 Mitgliedschaft in der kommunalpolitischen Vereinigung der X-Partei des Landes Nordrhein-Westfalen**

- (1) Die Mitglieder der Fraktion sind Mitglieder der kommunalpolitischen Vereinigung der X-Partei / des Bildungswerkes des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Für die Erfüllung der Beitragsverpflichtung aus der Mitgliedschaft sind der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Geschäftsführer / Schriftführer verantwortlich.
- (3) Diese Mitgliedschaft berechtigt alle Fraktionsmitglieder, die Dienstleistungen der kommunalpolitischen Vereinigung / des Bildungswerkes der X-Partei des Landes Nordrhein-Westfalen (z. B. Information, Rechts- und Sachberatung, kommunalpolitische Weiterbildung u.a.m.) in Anspruch zu nehmen.

Unterschriften

(Vorsitzender)

(Geschäftsführer / Schriftführer)